

ÖSTERREICHISCHE PHYSIOLOGISCHE GESELLSCHAFT e.V.

Protokoll gemäß Weiterbildungsordnung zur/zum Fachphysiologin/Fachphysiologen

Der/die AntragstellerIn _____ bestätigt folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. den Nachweis eines biomedizinisch oder naturwissenschaftlich orientierten Studiums mit erfolgreichem Abschluss durch Diplom oder Master of Science mit insgesamt mindestens 300 ECTS oder ein internationaler Abschluss der durch die Europäische Union als gleichwertig eingestuft wird.	
2. den Nachweis für eine mindestens 5-jährige experimentell-physiologische und/oder theoretisch-physiologische Tätigkeit an einem Hochschulinstitut ^{1) 2) 3)} erbringen, wobei diese Tätigkeit als Vollzeittätigkeit erfolgte (ansonsten verlängert sich die geforderte Beschäftigungsdauer entsprechend), und unter der wissenschaftlichen Leitung einer/eines habilitierten Physiologin/Physiologen oder einer/eines Fachphysiologin/Fachphysiologen erfolgte, sowie	
3. den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion oder einer wissenschaftlichen Leistung die als gleichwertig anzusehen ist	
4. den Nachweis von mindestens 3 wissenschaftlichen Publikationen: Davon 2 Originalarbeiten in internationalen Journalen mit Qualitätssicherung (Peer-Review) mit Erst- oder Letztautorenschaft. Die dritte Publikation kann ein Letter, Review oder Case Report sein, muss aber in einem Organ mit Qualitätssicherung erschienen sein.	
5. Nachweis der Beteiligung an der studentischen Lehre zu physiologischen Lehrinhalten über mindestens 36 Monate (Mindestumfang 168 Lehrveranstaltungsstunden),	
6. ein Nachweis der Teilnahme an didaktischen Qualifikationsmaßnahmen (Mindestumfang 8 Stunden)	

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾ Als Hochschulinstitut gilt in der Regel ein Institut für Physiologie an einer Medizinischen Universität oder einer Veterinärmedizinischen Universität bzw. einer entsprechenden Fakultät einer Universität.

²⁾ Tätigkeiten in vergleichbaren inländischen oder ausländischen Einrichtungen können auf Antrag anerkannt werden.

³⁾ Bis zu 24 Monate können an wissenschaftlichen Einrichtungen anderer verwandter Fachgebiete (insbesondere Anatomie, Biochemie, Biologie, Chemie, Genetik, Immunologie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Physik) oder in wissenschaftlichen Einrichtungen der Universitätsmedizin unter der Anleitung einer/eines habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Wissenschaftlerin / Wissenschaftlers absolviert werden und auf Antrag anerkannt werden.

Diesem Antrag sind schriftlich oder elektronisch beizulegen

- Lebenslauf
- Zeugnisse über akademische und staatliche Abschlüsse
- Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 1-6
- Stellungnahme nach Abschnitt A, §2
- Kopien der Arbeiten nach Abschnitt A, §1, Punkt 4

Prüfung durch die Kommission

• Lebenslauf	•
• Zeugnisse über akademische und staatliche Abschlüsse	•
• Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 1	•
• Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 2	•
• Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 3	•
• Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 4	•
• Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 5	•
• Nachweise nach Abschnitt A, §1, Punkt 6	•
• Stellungnahme nach Abschnitt A, §2	•
• Kopien der Arbeiten nach Abschnitt A, §1, Punkt 4	•

Der die BewerberIn hat die Kriterien erfüllt / nicht erfüllt.

Prüfung durch Kommissionsmitglied _____

Datum, Ort

Unterschrift